

# HEROLDSBERG

DIE GEMEINDE HEROLDSBERG

ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE:  
1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F.D.BEK VOM 31.05.1976 (GVBL S. 552)  
2. §§ 6 FF. DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 29.06.1960  
3. ART. 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 02.07.1982 (GVBL S. 419)  
IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 29.1.1986 NR. 31/1 - 610/4 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

## SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET "HOLZSCHUHERSTR.-SÜD/SUDETENSTR." NR. 117/11 GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT AM 20.01.1983 AUSGEARBEITETE UND AM 29.9.1983 GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.

HEROLDSBERG, DEN 10.10.1986  
1. BÜRGERMEISTER



## ZEICHENERKLÄRUNG

### A) HINWEISE

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

36/1 FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENLINIEN

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

F FEUERWEHR

### B) FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

MITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG

II 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOß + ÜBERGESCHOß) ZWINGEND

SA FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN UND DAMIT GEM. NR. 6 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE

SA NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFÄHRTEN

MI MISCHGEBIET

H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

## WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS MISCHGEBIET FESTGESETZT.

2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOß-ZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

3. DIE SOCKELHÖHE (ÜBERKANTE ERDGESCHOß-FUßBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.

4. SICHTBARE FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARRN AM ÜRTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.

5. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT SICH DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.

6. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN ALS EINHEITLICHE BAUKÖRPER GESTALTET WERDEN.

7. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.

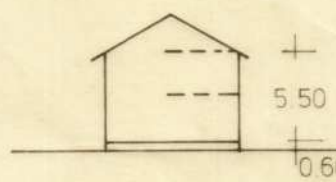
8. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S.D. § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

9. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND HOLZ- UND EISENZÄUNE IN EINER HÖHE VON 1,00 - 1,50 M ÜBER GEGENSTANDSBEREICHE GE- STATTET.

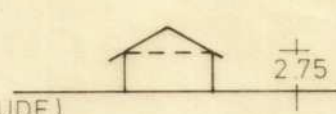
10. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGE- GEBENEN DACHHÖHEN ZULÄSSIG

BAUWEISE:

II -SATTELDACH 30° - 38°



GA -FLACH- ODER SATTELDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE)



11. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE FRÜHEREN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ORTSVORSCHRIFTEN SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. II/2 VOM 16.2.1972 I.D.F. VOM 31.3.1980 IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 26.9.1984 BIS 26.10.1984 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HEROLDSBERG, DEN 10.10.1986



1. BÜRGERMEISTER

B) DIE GEMEINDE HEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM 17.9.1985 ERGÄNZT AM 17.9.1985 AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM 17.9.1985 DEN BEBAUUNGS- PLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEROLDSBERG, DEN 10.10.1986



1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 29.1.1986 NR. 31.1 - 610/4 GEM. § 11 BAUG I.V.M. DER DELEGATIONSVERORDNUNG I.D.F.D.BEK VOM 04.07.1978 (GVBL S. 432) GENEHMIGT.

ERLANGEN, DEN 10.10.1986



LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.2.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGS- PLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HEROLDSBERG, DEN 10.10.1986



1. BÜRGERMEISTER



## MARKT HEROLDSBERG

BEBAUUNGSPLAN

HOLZSCHUHERSTR. SÜD / SUDETENSTR

NR. II / 11 M=1:1000

AUFGESTELLT AM 20.1.1983 GEZ. HF/KM

GEÄNDERT AM 29.9.1983

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES

LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG OLPP ERLANGEN, DEN 20.1.1983